



16. Satzung zur Änderung der Satzung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln

vom 8. Juni 2026

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 12.05.2026 aufgrund der §§ 7, 107 Absatz 2 Satz 2 und 114 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666; SGV NW 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV NW S. 671; ber. 2005 S. 15) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln vom 26.03.1997 (ABl. Stadt Köln Nr. 18 vom 14.04.1997, S. 175) - zuletzt geändert durch die 15. Änderungssatzung vom 23.04.2019 (ABl. Stadt Köln vom 02.04.2019, Nr. 17) - wird wie folgt geändert:

1.

An § 17 (2) wird folgender Satz angefügt:

Eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wird hiermit nicht begründet.

2.

§ 18 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Kassenführung richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden (KomHVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung, soweit die Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) nichts anderes bestimmt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 08.06.2026

Der Oberbürgermeister
gez. Torsten Burmester